

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 51/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 14. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts für das Saarland (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt und die Beweiswürdigung vorweggenommen. Auf eine Rüge der Beweiswürdigung kann jedoch eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden, wie sich aus dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt. Daran ändern auch die umfangreichen Ausführungen des Klägers vor allem zu den Gutachten von Prof. Dr. R und Dr. B nichts.
- 4 Die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG ist ebenfalls nicht ausreichend dargelegt worden, weil diese die Bezeichnung eines Beweisantrags erfordert, die der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist.
- 5 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

